



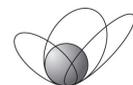
WAS GESCHIEHT, WENN SICH DIE ELTERN ÜBER DIE KINDERBELANGE NICHT EINIG WERDEN?

Können sich die Eltern über die Zuteilung des Sorgerechts und der Obhut nicht einigen, entscheidet das Gericht. Dabei werden die Interessen des Kindes stärker gewichtet als jene der Eltern. Die Richterin bzw. der Richter verfügt über einen grossen Ermessensspielraum: Sie/er kann namentlich eine soziale Abklärung anordnen, um die Interessen des Kindes besser beurteilen zu können. Diese Abklärung wird grundsätzlich durch das Jugendamt (JugA) durchgeführt.

Das Gericht teilt die Obhut einem der beiden Elternteile zu (im Prinzip üben die Eltern die elterliche Sorge weiterhin gemeinsam aus) und regelt den persönlichen Verkehr mit dem anderen Elternteil. Die Richterin bzw. der Richter berücksichtigt dabei alle für das Wohl des Kindes wichtigen Umstände und – soweit als möglich – die Ansicht des Kindes. Die Interessen des Kindes werden stärker gewichtet als jene der Eltern. Die richterliche Lösung berücksichtigt alle konkreten Umstände. Sie hat zum Ziel, die nötige Stabilität zu gewährleisten, die das Kind für eine harmonische Entwicklung (physisch, psychisch und intellektuell) benötigt.

Kriterien für die Zuteilung der Obhut sind insbesondere:

- die persönliche Beziehung zwischen Eltern und Kindern;
- die Erziehungskompetenz des jeweiligen Elternteils; seine Fähigkeit, sich persönlich um das Kind zu kümmern; seine Bereitschaft, den Kontakt zum andern Elternteil zu fördern;
- die Bereitschaft des jeweiligen Elternteils, das Kind ständig in seiner Obhut zu haben;
- bei mehreren Kindern, die Beziehung zwischen denselben; grundsätzlich soll eine Trennung von Geschwistern möglichst vermieden werden;
- die Eingliederung des Kindes im sozialen Umfeld des jeweiligen Elternteils;
- wenn beide Elternteile für die Erziehung und Pflege des Kindes ungefähr gleich kompetent sind, spielt es eine Rolle, unter wessen Obhut die Kinder während des Scheidungsverfahrens standen;
- der Wunsch des Kindes, beim einen oder andern Elternteil leben zu dürfen, wird besonders stark berücksichtigt, wenn es – unter Berücksichtigung des Alters und des Entwicklungsstandes des Kindes – scheint, dass der Entschluss definitiv ist und tatsächlich eine enge Gefühlsbeziehung zum entsprechenden Elternteil widerspiegelt;
- die Schuld des einen oder andern Elternteils am Scheitern der Ehe spielt grundsätzlich keine Rolle.



Das Kind und der Elternteil, dem die Obhut (und/oder die elterliche Sorge) nicht zugesprochen wird, haben gegenseitig das Anrecht auf persönlichen Verkehr. Der Elternteil, der die Obhut (und/oder die elterliche Sorge) innehat, muss dieses Anrecht respektieren. Weiter hat der Elternteil, dem das Sorgerecht (und/oder die Obhut) nicht zugesprochen wurde, das Recht, über besondere Ereignisse im Leben des Kindes informiert zu werden. Er hat zudem das Recht, angehört zu werden, bevor für die Entwicklung des Kindes wichtige Entscheidungen getroffen werden. Auch gegenüber Dritten, die sich um das Kind kümmern (Lehrer, Ärzte), hat er ein Recht auf Auskunft über den Zustand und die Entwicklung des Kindes.



Dieses Recht auf Information berechtigt jedoch nicht dazu, das Privatleben des anderen Elternteils zu überwachen und zu kontrollieren. Der nicht sorgeberechtigte Elternteil kann zudem keine Auskünfte verlangen, die dem sorge-(und obhuts-)berechtigten Elternteil nicht auch erteilt würden. Ausserdem handelt es sich nicht um eine bedingungslose Informationspflicht. Kümmert sich der Elternteil, dem die elterliche Sorge (und/oder die Obhut) nicht zugesprochen wurde, nicht um das Wohl des Kindes, kann vom anderen Elternteil nicht verlangt werden, dass er besondere Anstrengungen unternimmt, um ihn zu informieren und zu konsultieren. Das Informationsrecht kann eingeschränkt werden, wenn das Wohl des Kindes dies erforderlich macht.